

PHB	Kategorie:	Extern
	Status:	
	Datum:	28.05.2025
	Version:	1.1

PHB-Nr.:	PHB053
Thema	Bewilligung von elektrischen Anlagen wie Transformatorenstationen inkl. Leitungen
Problematik:	Trafostationen (Zuständigkeit ESTI)
Inhalt:	Verfahrensabläufe beim ESTI und beim Kanton Basel-Landschaft (BIT und ARP)

Gesetzliche Grundlage(n):

- NISV
- BG betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz EleG vom 24. Juni 1902, Stand 1. Januar 2024; SR 734.0)
- VO über elektrische Starkstromanlagen, (Starkstrom-Verordnung, SR 734.2)
- VO über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV vom 30. März 1994, Stand 1. Juli 2021, SR 734.31)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA, vom 2. Februar 2000, Stand 1. Januar 2024, SR 734.25)

1. Definition Transformatorenstationen

Transformatoren erhöhen oder reduzieren die elektrische Spannung. Sie gelangen in Kraftwerken, Unterwerken, Wohnquartieren und Industriegebieten zur Anwendung. Die Trafostationen in Dörfern und städtischen Quartieren werden vom regionalen Stromverteilnetz gespeist. Sie wandeln dessen Spannung von 6000 bis 30'000 V auf die im Haushalt benötigten 230 und 400 V um. Eine einfache Transformatorenstation besteht aus Hochspannungsteil, Transformator und Niederspannungsverteilung.

2. Zuständigkeit und Verfahren auf Bundesebene

Für die Bewilligung von Transformatorenstationen und deren NIS-Beurteilung ist ausschliesslich das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) zuständig. Im Plangenehmigungsverfahren ist die zuständige Bundesfachbehörde für die Beurteilung von Stark- und Schwachstromanlagen nach NISV das Bundesamt für Umwelt BAFU. Das Verfahren richtet sich nach Bundesrecht (EleG, SR 734 und VPeA, SR 734.25).

Bei dem Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen handelt es sich um ein konzentriertes Entscheidungsverfahren. Das ESTI fordert als zuständige Leitbehörde die betroffenen Bundesfachbehörden (sowie die betroffenen Kantone) zur Stellungnahme auf. Gestützt auf diese Stellungnahmen nimmt das ESTI eine Interessenabwägung vor und erlässt bei nicht strittigen Verfahren den Plangenehmigungsentscheid.

Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (PGV):

Wer Starkstromanlagen oder Schwachstromanlagen erstellen oder ändern will, benötigt gemäss Art. 16 Abs. 1 EleG eine Plangenehmigung. Das Plangenehmigungsverfahren PGV richtet sich nach Art. 16/17 ff. EleG und unterscheidet zwischen einem ordentlichen und einem vereinfachten Verfahren.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 VPeA werden die folgenden Anlagen dem Plangenehmigungsverfahren unterstellt:

- Hochspannungsanlagen
- Schwachstromanlagen, soweit diese nach Artikel 8a Absatz 1 der Schwachstromverordnung vom 30. März 1994 der Genehmigungspflicht unterstellt sind.

Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das Bauinspektorat wird in das Bundesverfahren nur involviert, wenn es von der zuständigen Bundesbehörde (ESTI) zur Vernehmlassung eingeladen wird:

- Gemäss Art. 16d Abs. 1 EleG übermittelt die Genehmigungsbehörde (hier das ESTI) das Gesuch dem Kanton Basel-Landschaft, welcher innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen hat. Die Kantone werden immer in das Plangenehmigungsverfahren einbezogen:

Das ESTI stellt das Verfahrensprogramm sowie den Publikationsvorlagetext dem Kanton Basel-Landschaft (ARP KP) zu, welcher dafür sorgt, dass das Gesuch im kantonalen Amtsblatt und im kommunalen Organ publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird (Art. 16d Abs. 2 EleG). Das ARP hat bei Bedarf das Bauinspektorat und die Gemeinden zur Stellungnahme einzuladen, so das allfällige kommunale Auflagen oder Begehren in die kantonale Vernehmlassung z.H. des ESTI einfließen können. Lehnt das ARP eine Auflage der Gemeinde ab, kann die Gemeinde diese mittels Einsprache beim ESTI geltend machen.

Kommt bei Einsprachen im PLAV keine Einigung zustande, übermittelt das ESTI das Projekt an das BFE (Bundesamt für Energie) zur Fortführung des Verfahrens (Art. 16h Abs. 2 EleG)

Sämtliche Transformatorenstationen werden ausschliesslich vom ESTI nach Massgabe des Bundesrechts bewilligt.

Baugesuchseingabe direkt beim ESTI:

Alle Baugesuche innerhalb und ausserhalb Baugebiet, die eine Transformatorenstation betreffen, sind direkt beim ESTI einzureichen.

Dies betrifft freistehende und angebaute Transformatorenstationen inklusive Gebäudehülle wie auch Transformatorenstationen im Gebäudeinnern. Ein funktioneller Zusammenhang zwischen Transformatorenstation und Hauptbaute ist für das Verfahren unerheblich.

- Transformatorenstationen, welche in einem bereits bewilligten Gebäude erstellt werden sollen, können u.U. im vereinfachten Verfahren behandelt werden. Das bedeutet, dass innerhalb eines bewilligten Gebäudes z.B. Mehrfamilienhaus oder Industriegebäude „lediglich“ noch die elektrische Anlage durch das ESTI geprüft und genehmigt werden muss. Allfällige Auswirkungen auf Raum und Umwelt wurden bereits im Rahmen des (kantonalen) Baubewilligungsverfahrens für das Wohn- oder Industriegebäude überprüft). Dies gilt jedoch nur, sofern das bereits bewilligte Gebäude nicht ausschliesslich für die elektrische Anlage erstellt bzw. bewilligt worden ist. Falls das Gebäude ausschliesslich bzw. mehrheitlich der elektrischen Anlage dient, so ist auch die Gebäudehülle Bestandteil der elektrischen Anlage und das ESTI zuständig für dessen Genehmigung.

- Hinweis: Im vereinfachten Verfahren wird auf die Publikation sowie auf die öffentliche Auflage verzichtet.

3. Keine Beurteilung und Publikation von Transformatorenstationen durch das BIT im kantonalen Baubewilligungsverfahren

Beim Bauinspektorat sind keinerlei Transformatorenstationen mehr in den Baugesuchsplänen darzustellen und einzureichen. Dies gilt für alle Transformatorenstationen (freistehend, angebaut oder im Gebäudeinnern).

Sind Transformatorenstationen in den Plänen enthalten, sind diese im Zwischenbericht zu beanstanden und die Pläne mit dem Hinweis «elektrische Anlagen, Elektroinstallationen, Elektroraum, Technikraum oder ähnlich» bereinigen zu lassen. Der Raum darf nicht mehr mit Trafostation bezeichnet werden (Beschluss der GL BIT vom 27. Mai 2025). Die Gesuchsteller sind zudem im Zwischenbericht anzuweisen, die Eingabe für die Transformatorenstation separat direkt beim ESTI einzureichen.

Da das ESTI abschliessend die zuständige Bewilligungsbehörde für den Bau einer Transformatorenstation ist - und zwar auch wenn diese im Gebäude integriert ist - muss im Publikationstext für das kantonale Baugesuch kein entsprechender Hinweis mehr erfolgen. Sollten dennoch Einsprachen zu (allenfalls vorbestandenen) Transformatorenstationen beim BIT eingereicht werden, tritt das BIT darauf mangels Zuständigkeit nicht ein und verweist die Einsprechenden bzw. das Geschäft an die zuständige Bundesbehörde (ESTI).

Ein Gesuch für die im Gebäude integrierte Transformatorenstation kann unter Umständen auch nachträglich beim ESTI eingereicht werden. Das ESTI entscheidet in jedem Fall über die Durchführung des ordentlichen oder vereinfachten Plangenehmigungsverfahrens.

Auch Niederspannungsverteilstetze nur beim ESTI:

Niederspannungsverteilstetze, die in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht liegen, bedürfen einer Bewilligung des ESTI (Art. 1 Abs. 2 VPeA SR 734.25).

Die übrigen Niederspannungsanlagen werden vom ESTI (Inspektorat) anlässlich der regelmässigen Inspektionen - ohne Plangenehmigungsverfahren im erleichterten Verfahren - bewilligt. Die Erleichterung bezieht sich nur auf den Verzicht der Durchführung eines Verfahrens, nicht jedoch auf die Bewilligungspflicht.

Es besteht somit auch hier kein Raum für eine kantonale oder kommunale Behörde, eine Bewilligung für eine elektrische Niederspannungsanlage zu erteilen.

4. Allgemeiner Hinweis in der kantonalen Baubewilligung des BIT

Die allgemeinen Hinweise in der Baubewilligung werden zentral mit folgendem Standardtext ergänzt:

«Wer Starkstromanlagen oder Schwachstromanlagen nach Artikel 4 Absatz 3 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz EleG, SR 734.0) erstellen oder ändern will, benötigt eine Plangenehmigung (Art. 16 Abs. 1 EleG).

Genehmigungsbehörde ist das Inspektorat (ESTI) (Art. 16 Abs. 2 lit. a EleG).

Mit den Bauarbeiten von solchen Anlagen (z.B. einer Transformatorenstation) darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) vorliegt. Die

künftige Betreiberin der Anlage hat dem ESTI die dafür erforderlichen Gesuchsunterlagen vor Ausführung dieser Anlagen (Transformatorstationen etc.) einzureichen».

5. Abbruch- und Rückbaubewilligungen von elektrischen Anlagen

Grundsätzlich liegen sämtliche Bauvorhaben im Zusammenhang mit elektrischen Installationen in der Zuständigkeit des ESTI. Hat ein Vorhaben (Erstellung, Änderung oder Abbruch/Rückbau) wesentliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt, so untersteht es allgemein einer Bewilligungspflicht.

Gemäss Art. 15 Abs. 2 VPeA müssen Veränderungen der Beurteilungsgrundlagen und Veränderungen, welche die Sicherheit beeinträchtigen sowie Veränderungen der Eigentumsverhältnisse und **der Abbruch** von Anlagen dem Inspektorat (ESTI) mitgeteilt werden (**MELDEPFLICHT**).

Nach Art. 15 Abs. 3 VPeA, welcher sich auf Abs. 1 sowie Abs. 2 bezieht, sind Massnahmen, die aufgrund von veränderten Verhältnissen getroffen oder geplant werden, [...] dem Inspektorat zur Genehmigung vorzulegen.

Dies bedeutet, dass auch ersatzlose Abbrüche/Demontagen dem ESTI mitgeteilt werden müssen, und, falls gestützt auf die Beurteilung des ESTI einen wesentlichen Einfluss auf Raum und Umwelt besteht, ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Dies muss/wird im Einzelfall beurteilt.

Das Bauinspektorat erteilt keine Rückbaubewilligungen für elektrische Anlagen.
